

**Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
für Ein Natürliches Leben**

(NL-EWIV)

Gründungsvertrag

§ 1 Name und Sitz der EWIV; Mitglieder

Der Name der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) nach der EU-Verordnung 2137/85 ist: **NL-EWIV**, mit Sitz in 13409 Berlin, Kamekestr. 10, Deutschland.

Mitglieder der Vereinigung sind:

1. „Live your Life“ e.V.,

Sitz: Kamekestr. 10, 13409 Berlin, Deutschland,
Reg.Nr.: VR 35311 B/ Reg. Date : 19.12.2016 und 07.02.20 Neueintragung für Gemeinnützigkeit

2. Malta Holding „All In“,

Sitz : Mariah Offices, Level1, Triq II – Kapar Mosta MST 4003, Malta
Reg.Nr.: C92769/Reg.Date : 31.07.2019

3. „All In Ltd.“

Sitz : Mariah Offices, Level1, Triq II – Kapar Mosta MST 4003, Malta
Reg.Nr.: C92771 RegDate: 19.08.2019

4. „Highlife“ – Einzelunternehmen unter Inken Dorau-Bahr

Sitz: Kamekestr. 10, 13409 Berlin, Deutschland,
U-ID DE300650886

§ 2 Gegenstand der EWIV

- 2.1. Gegenstand der EWIV ist die europaweite und internationale Kooperation der Mitglieder und der im weitesten Sinn betriebswirtschaftlichen Betreuung von unternehmerischen Tätigkeiten, bei der
 - Entwicklung, Förderung und Herstellung von freien und alternativen Energieformen,
 - Sowie aller anderen Formen von Nachhaltigkeit, Umwelt- und Sachthemen,
 - Ebenso die Unterstützung und Förderung von Jugend und Bildung
 - Wie auch Gesundheit und Heilung von Mensch und Tier.
 - Dabei kann die EWIV auch bestimmte Tätigkeiten für die Mitglieder übernehmen oder durch Outsourcing übertragen bekommen, wie z.B.: das Erfassen, Buchen und Kontieren laufender Geschäftsvorfälle. Die getätigten Leistungen werden gegenüber den Mitgliedern direkt auf eigene Rechnung abgerechnet.
 - Außerdem kann die EWIV Koordinations- und Fort- bzw. Weiterbildungsaufgaben im Bereich europäischer Berufsausübungen übernehmen.
 - Ebenso ist die Geschäftsentwicklung ("Business Development") Gegenstand der Vereinigung, wie auch die Förderung der Synergie zwischen den Mitglieds- und eventuellen Drittunternehmen und vergleichbaren Einheiten.

- Ferner kann die EWIV Funktionen für die Mitglieder im Bereich Aus- und Weiterbildung übernehmen. Gegenstand ist auch die effiziente Bündelung von Zuwendungen der Mitglieder sowie Dritter an karitativ tätige Einrichtungen.

2.2. Die EWIV kann als Marketing-, Vertriebs- und Einkaufsgemeinschaft für ihre Mitglieder oder die mit ihr, vertraglich verbundenen Organisationen tätig werden; sie kann auch für die gemeinsame Nutzung von Rechten tätig werden (z.B. Patenten, Lizenzen, Franchising, Nutzung usw.). Die EWIV kann Leistungen ihrer Mitglieder für diese direkt auf eigene Rechnung der EWIV abrechnen; die Mitglieder können entsprechend Betriebskosten durch die EWIV begleichen lassen.

2.3. Gegenstand der EWIV ist auch der internationale Informations- und Erfahrungsaustausch, die Abhaltung von eigenen bzw. für Dritte veranstaltete Workshops, Seminaren, Konferenzen und anderen Veranstaltungen sowie die Erstellung und Herausgabe von bzw. die Werbung für und der Vertrieb von Publikationen in jeder Form und die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen öffentlichen, privaten und Nichtregierungs-Organisationen.

2.4. Die EWIV kann vertragliche Beziehungen mit anderen Unternehmen und Organisationen unterhalten. Sie kann unselbständige Projektbüros oder Informationsstellen eröffnen.

2.5. Die EWIV kann auch geistiges Eigentum (Copyrights, Marken, Lizenzen usw.) in eigenem Namen, für Mitglieder oder Dritte verwalten und verwerten. Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand entscheidet über die Verwertung der erlangten Rechte unter Einbeziehung der betroffenen Mitglieder oder Dritten.

2.6. Die EWIV arbeitet nicht auf wirtschaftlichen Gewinn orientiert.

§ 3 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der EWIV ist unbeschränkt.

§ 4 Geschäftsjahr und Beginn der Tätigkeit

4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2. Die Tätigkeit der EWIV beginnt am 01.09.2021.

§ 5 Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Alle auch öffentlich-rechtlichen Institutionen, natürliche oder juristische Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum können Mitglieder der EWIV werden, wenn sie deren Zielsetzungen, die im Geschäftsgegenstand erwähnt sind, teilen. Neue Mitglieder können nur durch eine einstimmige Empfehlung des Vorstands, falls dieser besteht, oder einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die Mitglieder folgen dabei einer offenen Politik im Sinne europäischer Kooperation. Sie werden ihr Vetorecht über Neumitgliederzulassung nicht missbrauchen.

- 5.2. Die Mitgliederversammlung bzw., falls vorhanden, der Vorstand kann nach einstimmiger Beschlussfassung mit Anwärtern auf die Mitgliedschaft eine Probezeit bis zu 12 Monaten vereinbaren. Danach sind die Mitglieder auf Probe automatisch Mitglied und werden danach ins Handelsregister eingetragen. Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann sich vorbehalten, die Aufnahme nach der Probezeit einstimmig zu bestätigen oder zu verlängern.
- 5.3. Die Gründungsmitglieder der EWIV behalten in allen rechtlich möglichen Fällen ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dies ist vor allem bei allen Beschlüssen mit finanzieller Tragweite für die Mitglieder gültig. Dieses Vetorecht erfordert eine einstimmige Haltung der betreffenden Mitglieder.
- 5.4. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in der EWIV mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende beenden, frühestens zum 31. Dezember 2022 durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf keiner Annahme durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch den Tod natürlicher und die Auflösung juristischer Personen, wenn das Erbe bzw. die Rechtsnachfolge nicht benannt und dies von dem Vorstand einstimmig bestätigt wird, falls er gebildet ist; in jedem Fall muss dies durch die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Fortsetzungsbeschluss bestätigt werden.
- 5.5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchen Gründen auch immer, werden bereits fällige oder gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr nicht rückerstattet, es sei denn, es handelt sich um Sonderbeiträge für bestimmte Projekte, die als Sonderbeiträge bezeichnet sind. Davon kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung abgewichen werden.
- 5.6. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der EWIV schweren Schaden zufügen, aus wichtigen oder Vertrauensgründen. Dies erfordert nach Anhörung des betreffenden Mitglieds eine einstimmige Entscheidung des Vorstands oder die mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung. An diesen Entscheidungen kann das betreffende Mitglied nicht teilnehmen. Gründe für einen Ausschluss können grobe Pflichtverstöße mit negativen Auswirkungen für die Arbeit der Vereinigung sein. Ein Ausschluss kann vorgenommen werden, wenn z. B. ein Mitglied
- a) nachhaltig die Regeln dieser Statuten verletzt hat,
 - b) schweren Schaden für den Ruf und die Interessen dieser Vereinigung gebracht hat,
 - c) rechtskräftig für eine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit seiner Aktivität verurteilt wurde,
 - d) wiederholt und in einer nicht unwesentlichen Art innerhalb der Vereinigung Grund für eine Störung der friedlichen Zusammenarbeit war,
 - e) trotz Erinnerungen und ohne akzeptable Gründe in Verzug mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder anderen Verpflichtungen kommt,
 - f) nachhaltig die Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinigung verweigert.
- 5.7. Wenn ein Mitglied insolvent wird, hat dies nicht automatisch eine Beendigung der Mitgliedschaft in der EWIV zur Folge. Diese Frage ist durch den Vorstand und gegebenenfalls durch die Mitgliederversammlung zu behandeln.

- 5.8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchen Gründen auch immer, wird ein möglicher Goodwill-Wert für das betreffende Mitglied nicht in Ansatz gebracht, auch nicht in den Fällen einer endgültigen Aufteilung oder Liquidation. Materielle Anteile werden entsprechend einer aktuellen Bewertung aufgelöst und zurückgegeben.
- 5.9 Die Mitgliedschaft kann nur mit Zustimmung des Vorstands übertragen werden, ebenfalls in den Fällen einer Rechtsnachfolge. Die Mitgliederversammlung muss einem eventuellen Beschluss des Vorstands mehrheitlich zustimmen.

§ 6 Tätigkeit assoziierter Mitglieder aus der EU und Drittländern

- 6.1. Die EWIV kann assoziierte Mitglieder nach Maßgabe des § 5.1 aufnehmen, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie in Drittländern ihren Sitz haben können, auch auf Probe. Diese assoziierten Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn nicht anders im Rahmen der Gesetze beschlossen. Ihre Stimmen können aber als indikative Stimmen separat in Protokollen festgehalten werden. Sie sind nicht gegenüber Dritten für die Verpflichtungen der EWIV haftbar. Im Innenverhältnis haften sie entsprechend einer bei Eintritt oder später getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Organe und andere Institutionen

- 7.1. Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Geschäftsführer.

7.1.1 Die Mitgliederversammlung:

Der Vorstand beschließt über alle Belange der EWIV. Die Belange werden, falls sie gebildet wurden, vom Vorstand erfasst und bearbeitet; die Vorschläge des Vorstands werden dann der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt. Diese ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, dieses gilt auch bei Beschlüssen, die nicht in unmittelbarer Präsenz durchgeführt werden. Wenn nicht genug Teilnehmer an der Versammlung teilnehmen, muss ein Folgetermin eine Stunde später angesetzt worden sein. Dieses geht nur, wenn die Mitglieder zum Termin schriftlich eingeladen werden und der Folgetermin in der Einladung benannt wird. Im Folgetermin sind die anwesenden oder vertretenen Mitglieder in jedem Falle abstimmungsberechtigt, worauf ebenfalls in der Einladung hingewiesen wird.

7.1.2 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, aus denen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen sind. Alle fünf Jahre wird der Vorstand neu gewählt oder von den Gründungsmitgliedern bestätigt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen. Der erste Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder vorgeschlagen.

Der Vorstand kann sofort nach der Gründung und muss ab fünfzehn Mitgliedern binnen sechs Monaten gegründet werden.

Ein Mitglied des Vorstands kann seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen, sie erlischt auch durch Tod natürlicher oder den Eigentumsübergang bzw. die Liquidation juristischer Personen. Die EWIV kann die Mitgliedseigenschaft im Vorstand nicht beenden, es sei denn durch einstimmige Abwahl.

Der Vorstand hat den Zweck, die Ziele und Aufgaben der EWIV zu erarbeiten, Mittler zwischen der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung zu sein und Diskussionsergebnisse der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand kann keine Beschlüsse anstatt der Mitglieder tätigen, es sei denn diese delegieren ihre entsprechenden Kompetenzen im Einzelfall an den Vorstand.

7.2. Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können mit Mehrheit über die Einsetzung anderer Institutionen entscheiden, z. B. für Projekte, Arbeitsgruppen, beratende Ausschüsse usw. sowie über deren Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben usw.

§ 8 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

8.1. Die Mitglieder zahlen bei Gründung der Vereinigung kein Kapital ein.

8.3. Der Vorstand kann jährliche Mitgliedsbeiträge bestimmen. Neue bzw. später hinzukommende Mitglieder können aufgefordert werden, eine Beitrittsgebühr zu entrichten.

8.4. Wenn die Einkünfte der EWIV zur Abdeckung der laufenden Kosten nicht ausreichen, sind die Mitglieder verantwortlich für ungedeckte Ausgaben, und zwar anteilig gemäß einem Mitgliederbeschluss.

§ 9 Beschlussfassung der Mitglieder

9.1. In der Regel werden Beschlüsse der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung gefällt. Die Geschäftsführung darf Beschlüsse auch auf postalischem oder elektronischem Weg, per Telefon oder anderen geeigneten Kommunikationswegen herbeiführen.

9.2. Anhängige Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Datum der Beschlussfassung mitgeteilt. Das Datum der Beschlussfassung wird einen Monat vorher angekündigt. Bei Verzicht auf Form- bzw. Fristerfordernisse durch die Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch mit kürzerer Frist zusammentreten.

9.3. Die Geschäftsführung, in Zusammenarbeit mit dem Lenkungskreis, kann eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen und dabei den Gegenstand der gewünschten Beschlussfassung angeben. Wenn einem solchen Antrag nicht binnen zweier Monate nachgekommen wird, können diese Mitglieder selbst eine entsprechende Beschlussfassung herbeiführen.

9.4. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, unabhängig von seinem Geschäftsvolumen oder Anteil in gemeinsamen Projekten, wenn nichts anderes von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird. Dabei darf kein Mitglied null (0) Stimmen haben, ebenso nicht über 50% der Gesamtstimmen.

§ 10 Gegenstände der Beschlussfassung

10.1. Die Beschlüsse werden vom Vorstand, so vorhanden, vorbereitet und in jedem Fall der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

10.2. Der Vorstand entscheidet über:

- a.) die Genehmigung des Jahreshaushalts für das laufende bzw. zukünftige Jahre und des Jahresabschlusses für das vorausgehende Jahr,
- b.) die Einsetzung und weitergehende Vorschriften über fakultative Institutionen der EWIV, insbesondere über die Zahl seiner Mitglieder, Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeit,
- c.) die Zulassung/Ausschluss neuer oder assoziierter Mitglieder
- d.) die mögliche Wahl von Abschlussprüfern für die EWIV,
- e.) die Wahl des bzw. der und die Genehmigung der Tätigkeit des oder der Geschäftsführer,
- f.) die Vorschriften über die Verteilung von Gewinnen und Verlusten,
- g.) die Änderung des Geschäftsgegenstandes der EWIV,
- h.) die Änderungen dieses Gründungsvertrags.

10.3. Die folgenden Beschlüsse können **mehrheitlich** gefasst werden, das heißt durch Zustimmung der bei der Abstimmung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder:

- a.) die Änderung der Bedingungen über die Beschlussfassung,
- b.) die grenzüberschreitende Verlegung des Sitzes der EWIV innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums,
- c.) die Zulassung neuer Mitglieder,
- d.) die Zulassung assoziierter Mitglieder und der besondere Inhalt einer möglichen Assoziationsvereinbarung,
- e.) der Ausschluss von Mitgliedern.

10.4. Soweit diese Vereinbarung keine andere Bestimmung vorsieht, werden alle anderen Mitgliederbeschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

10.5. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können beschließen, dass natürliche Personen und gemeinnützige bzw. karitative Vereine (wobei „karitative Vereine“ ausländische Vereine mit einer ähnlichen Zielsetzung bzw. steuerlichen Behandlung wie als gemeinnützig anerkannte Vereine in Deutschland sind) von einer Zahlung für die vor ihrem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten befreit werden (Art. 26 Abs. 2 Unterabsatz 2 EG-VO).

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung wird am Ort des Sitzes oder an einem anderen Ort, der von dem Geschäftsführer bestimmt wird, mindestens einmal pro Jahr einberufen. Dieses sollte nach dem Versand des Jahresabschlussentwurfes geschehen.

11.2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden über die Genehmigung des Jahresabschlusses und dabei über die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 12 Verfahren in der Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführer geleitet.

12.2. Die Mitglieder können auch einen anderen Vorsitzenden zu Beginn einer jeden Versammlung wählen.

12.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitgliederstimmen vertreten sind. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht einem Mitglied oder einem Dritten übertragen werden.

12.4. Der Geschäftsführer oder ein hierzu ernannter Protokollführer führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen, sowie über alle Beschlüsse, die durch die Gründungsmitglieder bei den Mitgliederversammlungen gefällt werden. Die Protokolle werden vom Geschäftsführer unterzeichnet und danach unverzüglich den Mitgliedern zugeleitet.

12.5. Mitglieder können indirekt in einer Mitgliederversammlung abstimmen, indem sie auf der Grundlage der Tagesordnung und der Anträge schriftliche Erklärungen abgeben – Abgabe z. B. durch E-Mail genügt hierbei - die bei den Geschäftsführern hinterlegt werden. Im Protokoll sind diese Stimmen getrennt auszuweisen und zu benennen.

§ 13 Geschäftsführer

13.1. Die EWIV hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Im Falle mehrerer Geschäftsführer ist jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt.

13.2. Der Geschäftsführer wird, so vorhanden, vom Vorstand oder aus der Mitte der Gründungsmitglieder vorgeschlagen und muss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bestätigt werden, die auch über die Anzahl der Geschäftsführer zu entscheiden hat. Wird der Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung abgelehnt, so hat der Vorstand einen neuen Vorschlag zu erarbeiten. Bei erneuter Ablehnung hat die Mitgliederversammlung eine Lösung herbeizuführen.

13.3. Die Mandatsdauer eines Geschäftsführers ist unbefristet und kann jederzeit erneuert werden.

§ 14 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot des § 181 BGB

Wenn deutsches Zivilrecht auf ihre Tätigkeit anzuwenden ist, sind der bzw. die Geschäftsführer und alle anderen möglichen gesetzlichen Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sowie alle anderen Mitglieder, die die EWIV rechtlich vertreten, wenn diese durch eine entsprechende Vorschrift betroffen sind. Das gleiche gilt für vergleichbare Vorschriften in anderen Rechtsordnungen, die für die EWIV gelten.

§ 15 Beschränkungen für die Tätigkeit des Geschäftsführers

- 15.1. Der Vorstand - als höchstes Organ der EWIV – oder die Mitgliederversammlung kann Beschränkungen der finanziellen Verpflichtungen durch den oder die Geschäftsführer beschließen. Bei Ausweitung dieser Beschränkungen muss durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung hierfür gefasst werden.
- 15.2. Insbesondere müssen Ausgaben durch Vorstand und Mitgliederversammlung bewilligt werden, sofern sie einen durch die Mitgliederversammlung erstellten Beschlussrahmen überschreiten.

§ 16 Jahresabschlüsse

- 16.1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bis sechs Monate nach Ende des finanziellen Jahres den Jahresabschluss aufzustellen, bei Erstellung des Jahresabschlusses durch einen steuer- oder rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf bis neun Monate nach Ende des finanziellen Jahres.
- 16.2. Der Vorstand, so vorhanden, beschließt die Vorlage des Jahresabschlusses, der in jedem Falle durch eine ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 17 Verteilung von Gewinnen und Verlusten

- 17.1. Die Gewinne und Verluste der EWIV werden entsprechend der EG-Verordnung 2137/85 nach Köpfen aufgeteilt, wenn nicht einstimmig vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung anderweitig beschlossen (z. B. asymmetrisch).
- 17.2. Die EWIV bildet jährliche Rücklagen für ihre laufende Verwaltung, sowie für nicht abgeschlossene oder beabsichtigte Projekte.

§ 18 Liquidierung

- 18.1. Eine Auflösung oder Liquidation der EWIV wird durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen.
- 18.2. Eine mögliche Liquidation der EWIV wird durch den Geschäftsführer durchgeführt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Liquidator durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.
- 18.3. Gegenstände, die der EWIV zur freien Benutzung im Rahmen der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen überlassen wurden, werden den jeweiligen Mitgliedern im Falle einer Liquidation oder Auflösung zurückgewährt.

§ 19 Sprachen

- 19.1. Die offizielle Sprache der Vereinigung gegenüber den Behörden des Sitzstaates ist die offizielle EU-Amtssprache dieses Landes.

19.2. Die offizielle Sprache der Vereinigung in allen anderen internen Erklärungen, Protokollen oder anderen Dokumenten von Mitgliedern und möglichen anderen Organen, z. B. der Mitgliederversammlung, ist Deutsch. Wenn eine andere, zusätzliche Amtssprache hierzu dienen soll, kann dies jederzeit mehrheitlich von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossen werden.

19.3 Im Falle einer inhaltlichen Kollision zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung dieses Vertrages, gilt die deutsche Fassung.

§ 20 Mediation und Schiedsvertrag

20.1. Im Falle einer bedeutenden Meinungsverschiedenheit über die Interpretation dieser Vereinbarung sind die Mitglieder zunächst zur Mediation verpflichtet.

20.2. Durch Mediation nicht gelöste Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich über seinen Bestand und seine Auflösung werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht tagt, wenn nicht anderweitig beschlossen, am Sitz der EWIV. Das Verfahren richtet sich nach einem separaten Schiedsvertrag, der einstimmig angenommen werden muss. Wenn diese Möglichkeit nicht gegeben sein sollte, kann die ordentliche Gerichtsbarkeit ergriffen werden.

§ 21 Salvatorische Klausel

Wenn eine Vorschrift in diesen Statuten ungültig sein oder werden sollte, bleiben die anderen Statuten vollständig gültig. Die Mitglieder verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die so nahe als möglich an die ungültige Bestimmung herankommt, und zwar im Sinne der ursprünglich gewünschten wirtschaftlichen Orientierung.

§ 22 Änderungen und Ergänzungen des Gründungsvertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Gründungsvertrages bedürfen der Schriftform. Entsprechen sie dem nicht, sind sie nichtig. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die auf das Schriftformerfordernis verzichtet wird.

Berlin, den 22.02.2022

Änderung vom 02.09.2021

Vor- und Nachname/Firmenname der Gründungsmitglieder / -firmen / Unterschrift

- | | |
|---|------------------|
| 1. „Live your Life“ e.V.
vertreten durch Inken Dorau-Bahr | Inken Dorau-Bahr |
| 2. Malta Holding „All In“
vertreten durch Inken Dorau-Bahr | Inken Dorau-Bahr |
| 3. Malta Ltd. „All In“
vertreten durch Inken Dorau-Bahr | Inken Dorau-Bahr |
| 4. „Highlife“ Einzelunternehmen
Vertreten durch Inken Dorau-Bahr | Inken Dorau-Bahr |

Berlin, den 22.02.2022